

Num. XCVI.

Verordnung wegen des fremden Branteweins, von 1713.

**W**ir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zu Lippe ꝛc. Souverain von Bielefeld und Ameyden, Erb. Burggraf zu Netrecht ꝛc. Fügen hiemit Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens sie sind, samt und sonders in Gnaden zu wissen, wasmaßen Uns glaubwürdig berichtet worden, daß obwol durch Unser Edict vom 27 März 1710 das Branteweinsfaufen sehr eingeschränkt, und die deshalb, vornemlich in denen Städten eingeriffene höchstschädliche Saufgelage gänzlich verboten, dennoch jenes dergestalt im Schwange gehe, daß, außer dem daraus einem jeden insbesondere an seiner Gesundheit, Handthier- und Nahrung, ja Seel- und Seligkeit zuwachsenden Unheil, auch durch die vielen Branteweinsblasen und große Consumtion des Kornes, bei jetzigen beschwerlichen Zeiten, wo nicht Mangel an Brodkorn, dennoch wenigstens dessen merkliche Steigerung und Theurung veranlasset werden dürfte. Wann uns aber, Kraft hohen Landesobrigkeitlichen Amtes obliegt, dahin zu sorgen, damit solchem verderblichen Unwesen ferner gesteuert, und die besorgende Theurung von Unsern lieben Unterthanen abgewendet und verhütet werden möge, und des Endes nöthig seyn wil, das Korn-Branteweinsbrennen, wenigstens vors erste und bis auf Unsere anderwärtige Verordnung, gänzlich abzuschaffen: so haben Wir nicht nur vorangezogene Unsere Verordnung vom 27 März 1710 innoviren, sondern auch dieselbe auf die Abschaffung besagten Branteweinsbrennens, wie hiemit geschiehet, extendiren wollen, dergestalt daß denen, welche bishero in Unserer Grafschaft das Korn-Branteweinsbrennen exerciret, eine vierwöchige Frist a dato publicationis anzurechnen, um dasjenige,

nige, so etwa an Korn deren Verhuf bereits geschrotten oder eingefeset, zu distilliren und abzuziehen, bevor bleiben, nach Ablauf solcher Frist aber dieselbe insgesamt, und ohne Unterscheid sich dessen, bei Vermeidung Unserer Ungnade und willkürlicher Strafe allerdings enthalten sollen. Gleichwie Wir Uns aber dabei gnädigst erinnern, daß der Gebrauch des Branteweins bei einigen ihrer Leibesconstitution nach als eine Medicin unentbehrlich fällt, und von vielen die sich daran gewöhnet, nicht wohl auf einmal und gänzlich zu abandoniren stehet; als wollen Wir die Versehen thun, daß anderwärts guter Brantewein angeschaffet und an gewisse Orter, namentlich in Unsern Städten Lemgo, Blomberg und Detmold niedergelegt werde, woselbst dann die Krüger auf dem platten Lande, und welche sonst dessen benöthiget, denselben bei ganzen und halben Ohmen gegen billigen Preis zu erhalten und zu gewärtigen haben, daß anstat der gewöhnlichen Pacht, oder des Branteweins halber verglichenen Tranksteuer an Unserer Rentkammer ein gewisses Quantum von jedem Ohm zu zahlen determiniret werden solle. Befehlen demnach Unsern Prosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Rärthen in denen Städten und Flecken hiedurch gnädigst ernstlich, ihren Pflichten gemäß darüber nachdrücklich zu halten, und dahin zu sehen, daß solchen Verordnungen in allen Puncten und Clausuln gebührend gelebet werde. Wornach männiglich sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 29. November 1713.

CCCC 2

Num. XCVII.